

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Timo Prieß

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mittelweg 147, 20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Internet: www.hohage-may.de

e-mail: priess@hohage-may.de

Sozialrecht aktuell

- Überblick Leistungen insb. zur Teilhabe
- Rechtsfragen zur Schulbegleitung
- Rechtsfragen zur Autismus-Therapie
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Informationen zum Schwerbehindertenausweis
- Überblick PSG II
- Ausblick Bundesteilhabegesetz



Überblick Leistungen

Überblick Rahmenbedingungen der Rechte von Menschen mit Behinderung

- SGB IX als Rahmengesetz der Behindertenhilfe, persönliches Budget
 - Sozialversicherungsrecht: z.B. KV, PV (SGB V, XI)
 - Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungs-/Sozialhilfe (SGB VIII, XII)
- Steuergesetze: Kindergeld, steuerliche Vorteile
- Nachteilsausgleiche in der Schule
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- Schwerbehindertenausweis



Überblick Leistungen

Leistungen für Menschen/Kinder mit Autismus

- Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung
- Autismustherapie
- Schulbegleitung/ Studienhelfer
- Ausbildung im Berufsbildungswerk/ WfbM, allg. Arbeitsmarkt
- Arbeitsassistenz, SGB IX, SGB III
- ambulante oder stationäre Leistungen im Bereich Wohnen
- Medizinische Rehabilitationsleistungen, Hilfsmittel, SGB IX, SGB V
- Pflegeleistungen, SGB XI
- Nachteilsausgleiche GdB, SGB IX



Eingliederungshilfe, Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 53 ff, SGB XII, §§ 55ff SGB IX

Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht, §§ 35a, 41 SGB VII

Anspruch auf Autismustherapie, §§ 54 SGB XII, 35a SGB VIII o. SGB IX

Anspruch auf Schulbegleitung, §§ 54 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB XII oder gem. §§35a Abs.1, Abs.3 i.V.m. § 54 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB XII

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX



Eingliederungshilfe, Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Arbeitsplätze in WfbM, §§ 54 SGB XII, 41 SGB IX
- Integrationsfirmen, Außenarbeitsplätze der WfbM
- Unterstützte Beschäftigung
- Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Sonderkündigungsschutz §§ 85 ff. SGB IX; Offenlegung der Schwerbehinderung bei Bewerbung und Einstellung?)



Gesetzliche Grundlagen

§ 53 SGB XII

(1) **Personen, die durch eine Behinderung** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe**, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.



Eingliederungshilfe

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sind **neben** den Leistungen der **§§ 26, 33, 41 und 55 SGB XI**

insbesondere

- 1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen **einschließlich der Vorbereitung hierzu**; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.



Gesetzliche Grundlagen

§ 35a SGB VIII

(1)¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die **Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.



Abgrenzung seelische Behinderung und Mehrfachbehinderung sowie der leistungsrechtlichen Zuordnung

§ 10 SGB VIII

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.



Zuständigkeitsklärung, Antragstellung

§ 14 SGB XI: bei Rehabilitationsleistungen, Antragstellung

- erstangegangener Träger
- es sei denn, Antragsweiterleitung an den zweitangegangenen Träger innerhalb von 14 Tagen

Folge: Die Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten auf alle Rechtsgrundlagen, die in der konkreten Bedarfssituation für Reha-Träger vorgesehen sind. Im Verhältnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des zweitangegangenen Trägers begründet, die einen endgültigen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistungen bildet (BSG, 6.3.2013, B 11 AL 2/12 R)

Reha-Leistungen (§ 5 SGB IX), z.B. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Leben in Gemeinschaft



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Recht auf Integrationsassistenz/ Schulbegleitung:

- Die Kosten für die Übernahme einer Schulbegleitung bzw. eines/r Integrationshelfers/in, soweit geeignet und erforderlich, gehören als sonstige Maßnahmen zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung nach:

§§ 54 Abs.1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr. 2 SGB XII iVm § 12 Nr.1 EinglHVO
(Sozialhilfe)

oder

§§ 35 a Abs.1, 3, 91 SGB VIII (Jugendhilfe)



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

- **Geeignetheit und Notwendigkeit** der beantragten Maßnahme (einfache o. qualifizierte) Schulbegleitung zum Ausgleich der o.g. Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung des Schulbesuchs.
- Nachweise, z.B.:
 - ❖ fachärztliche Stellungnahmen,
 - ❖ **Berichte der Schule**, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
 - ❖ Mobiler Dienst, Therapiezentrum (ambulante Autismustherapie)
- Diese Stellungnahmen müssen nachvollziehbar dargestellt sein u. den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen, nicht nur rein abstrakt!



Eingliederungshilfe: Antrag Schulbegleiter

Antrag des Leistungsberechtigten auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung während des Schulbesuchs an der Schule im Umfange von Wochenstunden im Schuljahr (2016/2017) gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

- Kooperation mit Lehrkräften
- Vermittlung zwischen Eltern, Schule, Lehrern
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
- Psychische Hilfestellungen
- Förderung der sozialen Integration



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Unterrichtsbezogene Hilfestellungen, z.B.

Übungen zur Wahrnehmungsförderung

Einüben von Ordnungsprinzipien; Strukturierung von Lernangeboten

Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel

Verständnisförderung der Aufgabenstellung

Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung, lautsprachersetzende/-ergänzende Methoden, FC-Methode



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Psychische Hilfestellungen

Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen

Übungen zur Entspannung und Abreaktion

Förderung eines adäquaten Arbeitstempos

Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen

Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Förderung der sozialen Integration

Herstellen von Kontakt zu Mitschülern

Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen

Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz

Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

Förderung der Orientierung

Bewältigung des alltäglichen Ablaufs



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Einwendungen der Kostenträger

- Einwendung: Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII, 10 Abs.1 S.1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer Träger und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

= Vorrangige Aufgabe der Schule?

- Abgrenzung:
 - ❖ Kernaufgabe der pädagogische Arbeiter einer Lehrkraft = Schule
 - ❖ Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen =
Eingliederungshilfe



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Schleswig Holsteinische Landessozialgericht, Beschluss vom 17.2.2014 (L 9 SO 222/13 B ER) – Schulbegleitung:

Kein Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe, soweit der Hilfebedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe. Dafür sei die Schule verantwortlich.

Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung bei Gruppenarbeit seien diesem Kernbereich zuzuordnen und im Rahmen der im Schulgesetz verankerten Inklusion von der Schule zu gewährleisten.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das **BSG (B 8 SO 30/10 R)** hat betont,

dass von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schule gehören, solange und soweit die Schule -außerhalb des Kernbereichs- eine entsprechende Hilfe nicht gewährt.

Auch das **BVerwG (18.10.12, 5 C 21.11)** bejaht Schulbegleitung aus Eingliederungshilfemitteln, soweit die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer damit abgesichert und die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Ein Anspruch auf Integrationsbegleitung kann sich für ein behindertes Kind auch bei einer inkludierenden Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt.

Diese Hilfe kann auch Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite umfassen.

Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der Lehrkraft umfasst.

LSG Baden-Württemberg, 7. November 2012 · Az. L 7 SO 4186/12 ER-



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers sind auch Maßnahmen umfasst, die eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören.

Lediglich Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen sind, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, sind von dieser Leistungspflicht ausgenommen. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer gehöre jedoch nicht zum pädagogischen Kernbereich.

LSG NRW, 20.12.2013, Az. L 9 SO 429/13 B ER



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

BSG, 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R- Hilfe zu angemessenen
Schulbildung

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggf. mittels Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Träger Rückgriff nehmen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

LSG Baden-Württemberg- 18. Februar 2015 – L 2 SO 3641/13

Die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer behinderten Grundschülerin bei Besuch einer Regelgrundschule mit inklusiver Beschulung hat der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen, wenn keine Lehrinhalte vermittelt werden, sondern sich die Schulbegleitung auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt.

Der Kernbereich der Schule ist nicht betroffen, soweit die Integrationsassistenz gerade keine Lehrinhalte vermittelt, sondern lediglich unterrichtsbegleitende unterstützende Leistungen erbringt, wie eine Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen, Verdeutlichung von Aufgabenstellungen, Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Bücher/Hefte und kommunikative Hilfestellungen. Damit übernimmt sie keine sonderpädagogischen Aufgaben.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das LSG Schleswig erweckt den (falschen) Eindruck, als gehörten alle Aufgaben, die sich aus dem Landesschulgesetz ableiten lassen, automatisch zum pädagogischen Kernbereich.

Das LSG Schleswig-Holstein grenzt nicht zwischen pädagogischen Kernbereich und darüber hinaus gehenden pädagogischen Rahmenbereich ab.

Inklusive Beschulung schließt Schulbegleitung somit nicht aus.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Jugend- oder sozialhilferechtliche Regelungen zur Kooperation zwischen Schulträger und Sozial-/Jugendhilfeträger mit dem Ziel flexibler Leistungsgewährung aus einer Hand möglich?

Pool-Lösung oder Trägerbudgets im Rahmen von Vereinbarungen nach dem SGB XII o. SGB VIII;

Können Leistungen im Rahmen der angemessenen Schulbildung durch einen Schulbegleiter ggf. für mehrere Schüler (sog. Poollösung) erbracht werden (s. auch § 112 Abs. 4 BTHG)



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, individuelle Hilfebedarfszumessung (§ 9 SGB XII)

Die Gemeinschaftsleistung darf nicht Anlass dafür sein, dass Kinder mit Behinderung auf Schulen verwiesen werden, in der die Schulbegleitung als Gemeinschaftsleistung bereits vorgehalten wird, als Einzelleistung sicherzustellen, wenn der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 2 SGB XII, § 5 SGB VIII)

rechtsförmiges Verwaltungsverfahren; effektiver gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Grundsätzlich sind auch Hilfen in Form der Schulbegleitung/Integrationsassistenz für besondere Schulveranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten möglich, wenn sie den Zielen der Eingliederungshilfe dienen.

OVG Schleswig, Urteil vom 14.08.2014, 3 LB 15/12



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

SG Detmold, 17.2. 2015, S 8 SO 328/122015 (n.rk.)- Schulbegleitung für Unterricht und Schulweg als persönliches Budget

Anspruch auf Gewährung eines persönlichen Budgets für den Integrationshelfer für die Schulbegleitung (hier: in Höhe von 2.212,42 EUR) gem. §§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 57 SGB XII i.V.m. 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

Gemäß § 57 S. 1 SGB XII können Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe als persönliches Budgets erhalten.

Der Kläger benötigt Integrationshelfer für die Schulbegleitung im Umfang von 32,67 Stunden/Woche. Ebenfalls erforderlich ist eine Begleitung auf dem Schulweg.

Ausweislich der Stellungnahme der Klassenlehrerin besteht ausgeprägte Hyperaktivität mit impulsiver Weglauftendenz, so dass durchgehend eine 1:1 Betreuung auch auf dem Schulweg erforderlich ist, die allein durch den Busfahrer und eine weitere Begleitperson des Behindertenfahrdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Erforderlich ist weiter die Begleitung durch einen im Umgang mit der Behinderung des Klägers besonders geschulten Integrationshelfer, was ebenfalls in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Die geltend gemachten Kosten liegen unterhalb der Kosten, die die Beklagte aufgrund einer Leistungsvereinbarung an professionelle Anbieter im Rahmen der Sachleistungsgewährung gezahlt hätte.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr.2 SGB XII, oder nach § 35a SGB VIII i.Vm. §§ 54 Abs.1 S.1 SGB XII als (einkommensunabhängige) Hilfe zur angemessenen Schulbildung

vgl. OVG Lüneburg, 17.12.2002, 12 ME 657/02; SG Darmstadt, 11.1.2011, S 28 SO 216/10 ER; SG München, 14.10.2011, S 13 SO 269/10- für ABA/VB; VG Göttingen 9.2.2006, 2 A 351/04)

Es ist der gesamte (feststellbare) Eingliederungsbedarf des Menschen mit Autismus zu decken, dieser kann somit Schulbegleitung **und** zusätzliche Leistungen, wie Autismustherapie umfassen aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen der Teilhabe bei Menschen mit autistischer Behinderung.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr. 2 SGB XII als **einkommensunabhängige** Hilfe zur angemessenen Schulbildung

oder

als **einkommensabhängige** Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. §§ 53, 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX?

Denn die Autismus-Therapie ist bei schulpflichtigen behinderten Kindern und Jugendlichen nicht ohne weiteres stets als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu qualifizieren. Voraussetzung dafür ist vielmehr einerseits eine genaue Untersuchung des bestehenden individuellen Förderbedarfs und dessen Abdeckung durch die jeweilige Maßnahme, andererseits die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Therapie für einen jedenfalls erleichterten bzw. erfolgreicherem Schulbesuch.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Es sind die Hilfen nach § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt, weil § 12 Nr.1 EinglVO alle sonstigen Maßnahmen vorsieht, die den Schulbesuch erleichtern oder ermöglichen.

Soweit ein überwiegend direkter Bezug zur schulischen Ausbildung besteht bzw. nachweisbar ist (v.a. mittels schulischer Stellungnahmen, Förderpläne u.ä.) , kann die Maßnahme der Hilfe zur angemessenen Schulbildung zugerechnet und damit insgesamt als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einkommensunabhängig gewährt werden.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Der Einwand, dass die Förderung (z.B. bei ABA) nicht direkt beim Leistungsberechtigten ansetze, ist weder richtig noch erheblich.

Denn zum einen setzt die durchgeführte Therapie direkt beim Leistungsberechtigten an.

Zum anderen ist die Therapie auch im Hinblick auf die Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Eltern, Lehrer u.a.) auf die Leistungsberechtigte abgestimmt. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes ist anerkannter wissenschaftlicher Standard und steht einer Einordnung als geeignet und erforderliche heilpädagogische sonstige Maßnahme zur Hilfe eines angemessenen Schulbesuches nicht entgegen (vgl. auch SG Hamburg, 19.01.2015, S 52 SO 430/11, SG Hamburg, 02.06.2014, S 52 SO 279/13; SG Würzburg, S 15 SO 105/11; VG Frankfurt, 01.02.2006, 3 E 43201/04 V –Bundeselterntrainingsprogramm nach ABA).



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kann im Rahmen eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens nicht abschließend geklärt werden, ob die begehrte Leistung (hier: Übernahme der Kosten einer ambulanten Autismus Therapie für ein 10 jähriges Kind) eine Leistung zur angemessenen Schulbildung darstellt oder um eine nicht nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII privilegierte Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, ist auf Grund einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Werden zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörende Maßnahmen tatsächlich nicht erbracht, sind erforderliche sonderpädagogische Förderleistungen vorerst vom Sozialhilfeträger zu finanzieren, soweit sie nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Nach den Stellungnahmen der Klassenlehrerin stehen im Vordergrund der Therapie der Aufbau und Ausbau der kaum vorhandenen Kommunikationsfähigkeiten des Antragstellers.

Die Autismus-Therapie hat danach maßgebliche Impulse für die kommunikative und damit emotionale Entwicklung des Antragstellers gesetzt und zu einer verbesserten Teilnahme am Unterricht beigetragen.

Die Frage des tatsächlichen Bedarfs kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht geklärt werden. Die gebotene Folgenabwägung ergibt, dass die weitere Förderung des Antragstellers im Rahmen der bisherigen Therapie Vorrang hat vor den fiskalischen Interessen des Antragsgegners an der Vermeidung unrechtmäßiger Zahlungen öffentlicher Mittel.

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

SG Saarland Urteil vom 17.2.2014, S 26 AL 173/11 (nrkr.)

Kostenübernahmeanspruch für ambulante Autismustherapie für einen Menschen mit Asperger-Syndrom im Umfang von bis zu vier Stunden monatlich durch die Agentur für Arbeit.

§ 33 SGB IX- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

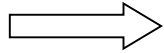
Grundlage: § 33 Abs. 6 SGB IX

Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und Förderung sozialer Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten



Teilhabe/Arbeitsleben

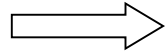


Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kostenübernahmen für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenten in WfbM gem. §§ 53, 54 SGB XII, 55 SGB IX oder §§ 33 Abs. 3 Nr.6, Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX, § 102 SGB III
- Soll-Personalschlüssel in der Werkstatt von 1:6 im Berufsbildungsbereich bzw. 1:12 im Arbeitsbereich, 1:3 im Förderbereich (Richtwert, der im Einzelfall bis zu einer Einzelbetreuung unterschritten werden kann, str.). Alles andere würde bedeuten, dass man Menschen mit autistischer Behinderung ausgehend vom vorhandenen Angebot immer als nicht „werkstattfähig“ ansähe, wenn sie (vorübergehend) zusätzlicher Hilfen bedürfen, obgleich eine günstige Prognose besteht, dass der behinderte Mensch mit Autismus durch diese zusätzliche Einzelbetreuung, Kommunikationsassistenten in die Werkstatt und später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann.



Teilhabe/Arbeitsleben



Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kosten für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenz in WfbM
- Gem. Art. 27 der UN- Konvention erkennen die Staaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit an. Dies beinhaltet, dass Menschen mit Behinderung wirksam Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben haben und nicht von vorhandenen Angeboten – etwa auch Werkstätten für behinderte Menschen- aufgrund ihrer (individuellen) Behinderung ausgeschlossen werden. Dazu haben die Vertragsstaaten und Institutionen die notwendigen geeigneten Vorkehrungen zu treffen unter dem zentralen Gesichtspunkt der Inklusion. Diese verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung.



Teilhabe/Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben

1. Eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX kann auch für einen Arbeitsplatz in einer WfbM für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2. Eine Förderung im Berufsbildungsbereich durch Arbeitsassistenz kommt indes nur in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass im anschließenden Arbeitsbereich eine Weiterbeschäftigung mit dem dort vorgesehenen Personalschlüssel möglich ist.

3. Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 GG) sowie Art 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

LSG Sachsen-Anhalt, 27.11.2014, L 2 AL 41/14 B ER (weitergehend LSG Berlin-Brandenburg, 20.2.2014, L 15 SO 54/12- Kosten für eine Assistenz im Arbeitsbereich).



Teilhabe/Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstattfähigkeit ist dagegen zu verneinen, wenn der behinderte Mensch mit dem Betreuungsschlüssel der Einrichtung nicht integriert werden kann, weil er ohne Arbeitsassistenz 1:1 auch später im Arbeitsbereich keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen werde.

LSG Niedersachsen-Bremen, 23.09.2014, L 7 AL 56/12

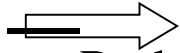
Hier: Junge Frau mit atypischem Autismus, die zur Kommunikation eine Kommunikationsassistenz benötigt. Das LSG gelangte nach Ermittlung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass bei der Klägerin jedenfalls keine günstige Prognose dahin besteht, dass sie in Zukunft eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung im Arbeitsbereich der WfbM mit dem dort vorgesehenen Personalschlüssel im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX erbringen werde, da bei ihr von einer dauerhaften 1:1-Betreuung ausgegangen werden musste.

Ebenso LSG Bay., 23.05.2012, L 10 AL 8/11; BSG, 19.12.2012, B 11 AL 91/12 B .



Teilhabe/Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben



Problem: Diese LSG- Entscheidung wird im Ergebnis Art. 27 UN-BRK nicht gerecht (s.o.).

andererseits widersprüchlich, soweit eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX zwar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht aber in einer WfbM beansprucht werden könnte.

Daher:

Vorschrift als Auslegungsregel, um den Anspruch auf Arbeitsassistenz zu rechtfertigen.

Viele autistisch behinderte Menschen sind häufig nur mit einer vertrauten Assistenzkraft in der Lage, eine Arbeitsleistung zu erbringen und haben nur unter dieser Voraussetzung Zugang zu diesem Teilhabereich.



Eingliederungshilfe

Unterstützte Beschäftigung, § 38a SGB IX Teilhabe am Arbeitsleben
gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX

(1) Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Gem. § 33 Abs. 7 Nr. 2 gehören zu den Leistungen auch die erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Lehrgangskosten, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

Ggf. auch "Arbeitssicherheitsassistenten"-Kosten einer die individuelle betriebliche Qualifizierung nach § 38a Abs. 2 SGB IX erforderliche begleitende Maßnahme (vgl. auch § 33 Abs. 6, s.o.).



Schwerbehinderung

Der Grad der Schwerbehinderung (GdS) bei Autismus-Störungen wird wie folgt beschrieben:

⇒ Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- | | |
|----------------------------------------------------|-----------------|
| - ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten | GdS 10 bis 20, |
| - mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 30 bis 40, |
| - mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 50 bis 70, |
| - mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 80 bis 100. |

Die Kriterien gem. ICD-10 (F.84) müssen erfüllt sein.



Schwerbehinderung



Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen.

Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist.

Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.



Leistungsrecht

Merkzeichen „G“ erhebliche Gehbehinderung (die Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des behinderten Menschen erheblich gestört ist)

Merkzeichen „aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung

Merkzeichen „B“ Notwendigkeit ständiger Begleitung („G“ o. „H“ müssen vorliegen; wird stets angenommen u.a. bei geistig Behinderten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist).

Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs.2 Nr.1 SGB IX

Merkzeichen „RF“, „Bl“, „Gl“



Leistungsrecht

Merkzeichen „H“ Hilflosigkeit

Hilflos ist, wer infolge Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, z.B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Nahrungsaufnahme, notwendige körperliche Bewegung und geistige Anregung, in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.

Nach Vers.medVO ist bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.



Pflegestärkungsgesetz II



Pflegestärkungsgesetz

- Mit dem PSG II wird 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt.
- Das darauf fußende neue Begutachtungsinstrument (NBA) ermöglicht, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen Pflegebedürftiger individueller zu erfassen und führt zu passgenaueren Pflegeleistungen.
- In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Begutachtung einbezogen.



Pflegestärkungsgesetz

- Dies führt zur Schaffung von fünf Pflegegraden statt der bisherigen drei Pflegestufen.
- Alle Pflegebedürftigen haben im jeweiligen Pflegegrad Anspruch auf die gleichen Leistungen – egal ob sie körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt sind. **Ausschlaggebend für die Pflegeleistungen ist der Grad der Selbständigkeit.**

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Pflegebedürftigen besser abbilden und eine bessere und differenziertere Erfassung individueller Problemlagen und Selbständigkeitspotenziale ermöglichen.

Es soll der Grundsatz „Reha vor Pflege“ gestärkt werden: Es wird ein einheitliches Verfahren geben, das Rehabilitationsempfehlungen durch die Gutachter regelt.



Pflegestärkungsgesetz

Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI neu)

- = Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- Weiterhin gilt: Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mind. sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.



Pflegestärkungsgesetz

Bewertung der Selbständigkeit

1. Selbständigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität allein, d.h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen zu können.
2. Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln durchführen kann.

Ausprägungen:

0 = selbständig (Person kann die ganze Aktivität)

1 = überwiegend selbständig (Person kann den größten Teil der Aktivität)

2 = überwiegend unselbständig (Person kann nur einen geringen Teil der Aktivität)

3 = unselbständig. (Person kann keinen nennenswerten Anteil)



Pflegestärkungsgesetz

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen, die sich auf die in den Bereichen angegebenen Aktivitäten und Fähigkeiten beziehen:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Pflegestärkungsgesetz

Zu 1. Mobilität

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen

Zu 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche und zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch



Zu 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen



Zu 4. Selbstversorgung

Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich des Waschens der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Besonderheiten bei Sondenernährung, Besonderheiten bei parenteraler Ernährung, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlichen pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen.



Pflegestärkungsgesetz

Zu 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung bei Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnter Besuche medizinisch oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften



Zu 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sich-beschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteter Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes.



Pflegestärkungsgesetz

Einstufungsergebnis/Bewertungssystematik

1. Errechnung einer Punktsumme pro Modul (Ausmaß der Selbständigkeit im Bereich der Mobilität; Vorhandensein kommunikativer und kognitiver Fähigkeiten;)
2. Zusammenführung der Teilergebnisse: In jedem Modul werden die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den festgelegten Punktbereichen gegliedert. Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:



Pflegestärkungsgesetz

- Punktbereich 0: keine Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten
- Punktbereich 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten
- Punktbereich 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten

- Punktbereich 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten
- Punktbereich 4: umfassende Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten

3. Aus den summierten Teilsummen aus allen sechs Modulen ist der Gesamtpunktwert zu bilden, der auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten liegt.
4. Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte (0 bis 100 Punkte) sind pflegebedürftige Personen in einen der Pflegegrade einzuordnen.



Pflegestärkungsgesetz

5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich anhand des mit dem Begutachtungsinstrument ermittelten Gesamtpunktwerts:

- PG 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)
- PG 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)
- PG 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)
- PG 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (70 bis unter 90 Gesamtpunkte)
- PG 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Gesamtpunkte).



Pflegestärkungsgesetz

Punkte	0-unter 12,5	12,5-unter 27	27-unter 47,5	47,5-unter 70	70-unter 90	90-100
	kein Pflegegrad	Geringe Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung	Schwere Beeinträchtigung	Schwerste Beeinträchtigung	Schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5



Pflegestärkungsgesetz

Zusammenfassung:

- Es entfallen der Verrichtungsbezug, die somatische Ausrichtung, der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger benötigt in Minuten etc.
- In den Modulen sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten (Merkmale, Items, Kriterien) ausgewählt, die die Selbständigkeit oder Fähigkeiten beeinflussen.
- Fokus ist auf die Ressourcen und damit auf deren Erhalt und Förderung gerichtet
- Schwellenwerte sind beim Pflegegrad 1 und 2 niedriger als vom Beirat vorgeschlagen
- Auch bei der Kleinstkinderbegutachtung (0-18 Monate) tendenziell günstigere Einstufung in die Pflegegrade (ab 12,5 Pkt. Pflegegrad 2)



Pflegestärkungsgesetz

Neue Leistungen ab 01.01.2017

	Pflegesachleistung § 36 SGB XI in € pro Monat	Pflegegeld (§ 37 SGB XI) in € pro Monat	Leistungen nach § 41 in € pro Monat	Leistungen nach § 45 b in € pro Monat	Verhinderu ngspflege § 39 SGB XI in € pro Jahr	KZP nach § 42 SGB XI in € pro Jahr	Vollst. Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat	Vollst. ER EGH nach § 43 a SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1				125			125	
Pflegegrad 2	689	316	689	125	1.612	1.612	770	266
Pflegegrad 3	1.298	545	1.298	125	1.612	1.612	1.262	266
Pflegegrad 4	1.612	728	1.612	125	1.612	1.612	1.775	266
Pflegegrad 5	1.995	901	1.995	125	1.612	1.612	2.005	266



Pflegestärkungsgesetz

Wie funktioniert die Überleitung in das neue System?

- Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit spätestens am 31. Dezember 2016 festgestellt wurde, gelten einfache Übergangsregeln. Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet.
- Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen.
- Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang – ggf. sogar mehr.



Pflegestärkungsgesetz

- So werden z. B. Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen automatisch in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet.
- Pflegebedürftige der sogenannten „Pflegestufe 0“ oder in einer der Pflegestufen I–III werden, wenn sie in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet (sog. doppelter Stufensprung).



Pflegestärkungsgesetz

Überleitung in die Pflegegrade bei Versicherten ohne erhebliche eingeschränkter Alltagskompetenz einfacher Stufensprung (§ 140 SGB XI neu)

Versicherte, bei denen eine Pflegestufe nach den §§ 14, 15 SGB XI, aber nicht zusätzlich eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde, werden wie folgt übergeleitet

<u>Pflegestufe</u>	→	<u>Pflegegrad</u>
I		2
II		3
III		4
Härtefall		5



Pflegestärkungsgesetz

Überleitung in die Pflegegrade bei Versicherten mit erheblicher eingeschränkter Alltagskompetenz doppelter Stufensprung (§ 140 SGB XI neu)

Versicherte, bei denen eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI und/oder eine Pflegestufe nach den §§ 14, 15 SGB XI, festgestellt wurde, werden wie folgt übergeleitet:

<u>Pflegestufe</u>	<u>Pflegegrad</u>
0+EA	2
I + EA	3
II+ EA	4
III + EA	5
Härtefall + EA	5



Pflegestärkungsgesetz

Überleitung in die Pflegegrade (§ 140 SGB XI neu) - Weitere Regelungen

- Spätestens am 31. Dezember 2016 müssen alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine regelmäßig wiederkehrende Leistung der Pflegeversicherung vorliegen.
- Die Zuordnung ist dem Versicherten durch seine Pflegekasse schriftlich mitzuteilen.
- Zuordnung gilt auch bei einem Pflegekassenwechsel.
- Die Zuordnung zu dem Pflegegrad, in den der Versicherte übergeleitet worden ist, bleibt auch bei einer Begutachtung ab dem 01. 01.17 geltenden Recht erhalten, es sei denn, die Begutachtung führt zu einer Anhebung des Pflegegrades oder zu der Feststellung, dass keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14, 15 des SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung mehr vorliegt.



Pflegestärkungsgesetz

· **Besitzstandsschutz (§ 141 SGB XI neu)**

Häusliche Pflege: Besitzstandsschutz auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen

- § 141 Abs. 1 SGB XI neu: Versicherte erhalten einen Besitzstandsschutz auf die ihnen unmittelbar vor dem 1. Januar 2017 zustehenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bei häuslicher Pflege (§§ 36, 37, 38, 38a, 40Absatz 2, 41, 44a, 45b, 123 und 124)
- Beispiel: Pflegestufe I Leistungen nach § 36 i. V. § 123 im Dezember 2016
Besitzstandsschutz 689 €



Übergangsregelungen im Begutachtungsverfahren (§ 142 SGB XI neu)

- Bei Versicherten, die von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet wurden, werden vom 01.07.2016 bis zum 01.01.2019 keine Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt, auch wenn vorher befristet eine Pflegestufe vergeben wurde.

Abweichend davon können Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt werden, wenn eine Verbesserung der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, insbesondere aufgrund von durchgeführten Operationen oder Rehabilitationsmaßnahmen, zu erwarten ist (§ 142 Abs. 1 und § 18 Abs. 2a SGB XI).

Versicherte können aber Änderungsanträge bei einer Veränderung der Situation, etwa bei Anstieg der Pflegebedürftigkeit, stellen.



Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)

- der Pflegebedürftige muss mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein
- Pflegebedürftige erhalten im Pflegegrad 2 bis 5 weiterhin 1.612 Euro jährlich
- anteiliges Pflegegeld wird während einer Verhinderungspflege nach § 39 für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt. (Inkrafttreten: 01.01.2016)



Pflegestärkungsgesetz

Weiterhin gilt:

Zusätzlich zu den 1.612 € für die Verhinderungspflege können seit 01.01.2015 bis zu 50 % des Kurzzeitpflegebetrags, d.h. 806 € zusätzlich, als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden, sofern die Kurzzeitpflege in diesem Umfang nicht in Anspruch genommen wurde



damit steht für die Verhinderungspflege maximal jährlich ein Gesamtbetrag von 2.418 € zur Verfügung (§ 39 Abs. 3 SGB XI)

Die Verhinderungspflege ist weiterhin stundenweise möglich und es gilt weiterhin eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.



Pflegestärkungsgesetz

- Die Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes an die Zeiträume der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wird angepasst.
- Die Wartezeit von sechs Monaten bleibt bestehen.

Tages- Nachtpflege § 41

- Es besteht ein Anspruch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5.
- Es wird klargestellt, dass Betreuung Bestandteil der pflegebedingten Aufwendungen ist.
- Leistungsbeträge entsprechend der bisherigen Systematik festgesetzt (analog Leistungsbeträge für Pflegesachleistung)



Pflegestärkungsgesetz

Ab 1.1.2017 - Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a neu)

Die mit dem PSG I erfolgte Unterteilung in niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (§ 45c Abs. 3 und 3a) wird zusammengefasst unter dem neuen 'Oberbegriff der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“.



Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

- **Betreuungsangebote insbesondere durch ehrenamtliche Helfer unter pflegefachlicher Anleitung**
- **Angebote zur Entlastung und beratenden Unterstützung von Pflegenden**
- **Angebote zur Entlastung im Alltag oder im Haushalt**



Pflegestärkungsgesetz

Entlastungsbetrag zur Stabilisierung des häuslichen Pflegesettings (§ 45b)

- Entlastungsbetrag bis zu 125 € monatlich per Kostenerstattung für PG 1 – 5
- Regelungen des bisherigen § 45b werden weitgehend beibehalten
- Ziele sind:
 - Pflegepersonen entlasten
 - Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können

Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes (45c)

- Neugliederung zur besseren Übersichtlichkeit der Regelung
- inhaltlich keine Änderungen

Selbsthilfe (45d)

- Förderung der Selbsthilfe ist künftig in eigenständiger Norm geregelt
- Besondere Bedeutung wird damit unterstrichen



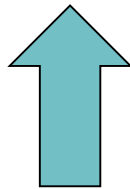
Bundesteilhabegesetz

Vom SGB XII zum BTHG - Gründe

Ziele:

Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Selbstbestimmung stärken



Ausgaben begrenzen



Bundesteilhabegesetz

Vom SGB XII zum BTHG

- Neuer Behindertenbegriff – neues Verständnis inklusiver Teilhabe
- Leistungen wie aus einer Hand – Zuständigkeitskonflikte und Mehrfachbegutachtungen vermeiden
- Unabhängige Teilhabeplanung – Rechte stärken
- Allg. Arbeitsmarkt – Anreize verbessern
- Sozialraum – Wünsche besser berücksichtigen
- Teilhabe an Bildung – Verbesserung, insb. Studium
- Zusammenarbeit Reha-Träger verbessern- mehr Transparenz
- EGH-Recht zu modernem Teilhaberecht – Mensch mit seinen Bedarfen im Mittelpunkt

gleichzeitig keine neue Ausgabendynamik und Bestehende durch Verbesserung der Steuerungsfähigkeit bremsen



Bundesteilhabegesetz

Vom SGB XII zum BTHG

SGB XII = Fürsorgerecht

BTHG = „modernes Teilhaberecht“

„Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden; nicht länger institutsorientierte, sondern **personenorientierte** Leistungen; Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen“



EGH-Leistungen, § 102 SGB IX

Medizinische
Rehabilitation

Teilhabe am
Arbeitsleben

Leistungen
Teilhabe an
Bildung

Leistungen
Soziale
Teilhabe

- Schule
- Hochschule
- Weiterbildung

- Gegliedert in
8 Leistungen,
u.a. Wohnen, Assistenz,
Mobilität



§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

„**Menschen mit Behinderungen** oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, **um** ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“



§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder *Sinnesbeeinträchtigungen* haben, welche sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



Bundesteilhabegesetz

Eingliederungshilferecht §§ 99ff.

Leistungsberechtigte:

§ 99 (1):

Eingliederungshilfe ist Personen nach **§ 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2** zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in **erheblichem Maße** in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft **erheblich eingeschränkt** sind.



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in **erheblichem Maße** liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in **mindestens fünf Lebensbereichen** nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich

oder

in mindestens **drei Lebensbereichen** auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist (**erhebliche Teilhabebeeinschränkung**). Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



Bundesteilhabegesetz

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

- (3) **Personelle Unterstützung** im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.
- (4) **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.
- (5) Die Bundesregierung kann durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 2 bestimmen.



Bundesteilhabegesetz

RVO Lebensbereiche § 99 Abs. V

- Darstellung der Inhalte der einzelnen Lebensbereiche als
„Aktivitäten in den Bereichen“...
- Konkretisierungen orientiert an der ICF
- Benennung der maßgeblichen Aktivitäten (Ausreichend? Abschließend?)

-Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erschwert, Verschlechterung beim Leistungsbezug für Menschen mit Behinderung?

-Personen, die nicht erheblich oder wesentlich behindert sind, werden von den Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen („Kann-Regelung, § 53 Abs. 1 SGB XII).

-Begrenzung auf „werkstattfähige“ und Beschäftigte im Inklusionsprojekt (§ 99 Abs.4). Der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben muss auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich sein.



Bundesteilhabegesetz

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.
- (3) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten **gehen** die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch, und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den Leistungen der Eingliederungshilfe **vor, es sei denn**, bei der Leistungserbringung steht die **Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund**. **Außerhalb** des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vor.



Bundesteilhabegesetz

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

Problem:

Nachrang der Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen gehen vor

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird noch keine umfassende, gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet.

Es bleibt schwierig die Abgrenzung der Pflegeleistungen von denen der Eingliederungshilfe



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

